Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Nachtrag vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschieden folgenden Nachtrag:

I.

Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, f, g, h, i und j

- ¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:
- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111 bis 113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)²;
- f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB; Gefährdung durch Sprengstoff und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;
- g. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- h. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- hi. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB-;
- j. Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

Überschrift vor Art. 3a

2. Kapitel: Polizeiliche MassnahmenBewilligungspflicht und Auflagen

Art. 3a Bewilligungspflicht

- ¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.
- ² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 dieses Konkordats kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.
- P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

- ³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.
- Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

Überschrift vor Art. 3b

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 3b Durchsuchungen

- ¹ Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.
- ² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.
- ³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4 Rayonverbot

- ¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen, für welche Rayons das Verbot gilt.
- ² Das Rayonverbot <u>kann längstenswird</u> für <u>dieeine</u> Dauer <u>eines Jahresvon</u> <u>einem bis zu drei Jahren</u> verfügt<u>werden</u>. <u>Es kann Rayons in der ganzen</u> Schweiz umfassen.
- ³ Das Verbot kann von den <u>folgenden</u> Behörden des Kantons verfügt werden.:
- a. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- <u>b. von der zuständigen Behörde im Kanton,</u> in dem die betroffene Person wohnt-oder in dem sie an;
- <u>c. von</u> der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die <u>zuständigen</u> Behörde des <u>Kantonsim Kanton</u>, in dem <u>der Klub seinen Sitz hat, zu dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabeibetroffene Person in Beziehung steht.</u>
- <u>Der</u> Vorrang- <u>bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der</u> <u>Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.</u>

⁴Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kannund das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der <u>räumliche</u> Geltungsbereich <u>des Rayonverbots</u> festzulegen. Der Verfügung <u>ist ein Plan beizulegen, sind Angaben beizufügen, die es</u> der <u>betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über</u> die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnetzu erhalten.

² Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Artikel 4 Absatz 3 und 4 dieses Konkordats erwähnten Behörden.

Art. 6 Meldeauflagen

- ¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich <u>für eine Dauer von bis zu drei</u> <u>Jahren</u> zu bestimmten Zeiten bei einer <u>Polizeistellevon der zuständigen</u> <u>Behörde bezeichneten Amtsstelle</u> zu melden, wenn:
- a. sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1
 Buchstaben a- und c bis j dieses Konkordats beteiligt hat. Ausgenommen sind Tätlichkeiten nach Artikel 126 Absatz 1 StGB;
- b. sie Sachbeschädigungen im Sinne von Artikel 144 Absatz 2 und 3 StGB begangen hat;
- sie Waffen, Sprenstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- <u>d. gegen</u> sie in den letzten zwei Jahren <u>gegen ein Rayonverbotbereits eine</u>

 <u>Massnahme</u> nach <u>Artikel 4diesem Konkordat</u> oder <u>gegen</u> eine

 Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS³ <u>verfügt wurde und sie</u>

 <u>erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats</u> verstossen hat;
- eb. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt, oder
- fe. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.
 - ² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich Nach Möglichkeit ist dies eine Polizeistelle Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.
 - ³ Die <u>für den Wohnort der betroffenen Person zuständige</u> Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle <u>kannund das fedpol können</u> den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 4

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe <u>be</u> dieses Konkordats), ist namentlich anzunehmen, wenn:

⁴ Wird eine Meldeauflage ohne entschuldbare Gründe nach Absatz 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 dieses Konkordats—und, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

Überschrift vor Art. 12

34. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

- ¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a dieses Konkordats ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.
- ² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 dieses Konkordats kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Bst. c

- ¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behördezuständigen Behörden für die <u>Bewilligungen nach Artikel 3a Absatz 1 und die Massnahmen nach den Artikeln <u>3a Absatz 2 bis 4, 3b und 4</u> bis 9 dieses Konkordats.</u>
- ² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 23 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB hin.
- ³ Die <u>Kantonezuständigen Behörden</u> melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Artikel 24a Absatz 4 BWIS:
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

Überschrift vor Art. 14

45. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

- <u>1</u>Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.
- ³ Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

II.

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung dieses Nachtrags im Amtsblatt in Kraft.

- 1 GDB 510.51 2 SR 311.0 3 SR 120